

99001020008001, 99001020008001

# Entsorgungsnachweis Freistellung bestätigen

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231660358/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008001, 99001020008001
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Freistellung bestätigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beförderer von Abfällen, Nachweisverfahren, Sonderabfall, Abfälle, Sammler von Abfällen, Privilegiertes Verfahren, Entsorger, Nachweis, Begleitschein, EMAS, Sondermüll, Gefährliche Stoffe, EFB
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html</a>
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Sofern Ihr Entsorger für das privilegierte Verfahren zugelassen ist, wird Ihr Nachweis nach Bundesrecht ohne behördliche Bestätigung gültig.
Volltext	<p>Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.</p> <p>Sofern der Entsorger für das privilegierte Verfahren zugelassen ist, wird Ihr Nachweis nach Bundesrecht ohne behördliche Bestätigung gültig. Diese Entsorger sind in der Regel Entsorgungsfachbetriebe und haben sich für das privilegierte Verfahren eine Freistellungsnummer geben lassen.</p>

Modul	Sachverhalt
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung (Verantwortlichen Erklärung durch den Erzeuger (DEN, VE, DA), Annahmeerklärung (AE))</li> <li>• inklusive geeigneter Deklarationsanalyse</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS) bzw. über einen Provider.</p> <p>Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.</p>
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Erzeuger,</li> <li>• Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers,</li> <li>• Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde,</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>1 - 4 Stunde(n) 1 bis 4 Wochen</p>
<b>Frist</b>	<p>Die privilegierten Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Nach Landesrecht ist eine Entsorgung von andienungspflichtigen Abfällen erst nach Vorlage der Zuweisung möglich. Ein Nachweis kann maximal fünf Jahre gültig sein. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgungsnachweis Bestätigung Freistellung</li> <li>• Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren.</li> <li>• muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im privilegierten Verfahren wird ein Entsorgungsnachweis ohne behördliche Bestätigung gültig</li> <li>• Entsorger (i.d.R Entsorgungsfachbetriebe) haben sich für das privilegierte Verfahren eine Freistellungsnummer geben lassen</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formularbezeichnung: Verantwortlichen Erklärung durch den Erzeuger (DEN, VE, DA), Annahmeerklärung (AE)</li> <li>• Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich</li> <li>• Onlineverfahren möglich: ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
<b>Ursprungsportal</b>	Entsorgungsnachweis Freistellung bestätigen, Confirm proof of disposal Exemption